

20. Nachtrag
zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen
vom 17.12.20

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Hautausschuss der Stadt Aachen gemäß §60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt € 154,47/m³.

2.

Dieser 20. Nachtrag tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **20. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen** dem Beschluss des Hauptausschusses vom 16.12.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

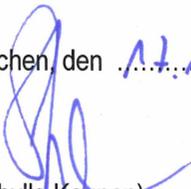
Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 17.12.20, 11:30 (mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)


(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin